



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung

Merkblatt vom 4. April 2025

Ergänzende Erläuterungen zu den Revisionen der Naturschutzgebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz»

Inhalt

Welche besonderen Naturwerte sollen besser geschützt werden?	2
Umsetzung Bundesinventare und Ergänzungsbedarf «Ökologische Infrastruktur»	3
Erläuterungen zum Zusammenspiel der Motion «Kein Verdrängen der Menschen aus der Natur» und des regionalen «Entwicklungskonzepts Seeufer» mit der Umsetzung der Bundesinventare	4
Weitere Fragen	5
Anhang	9

Welche besonderen Naturwerte sollen mit der Revision der beiden Naturschutzgebiete besser geschützt werden?

Die Revision erfolgt im Rahmen der Umsetzung folgender Bundesinventare:

- Auengebiete von nationaler Bedeutung
- Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung.

Es handelt sich um besonders schützenswerte Lebensräume im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes des Bundes. Moore sind zusätzlich auf Stufe Bundesverfassung geschützt (Rothenthurm-Artikel). Gemäss InfoSpecies kommen im Gebiet eine Reihe national prioritärer Arten vor. Diese sind unten aufgeführt und ihren Hauptlebensräumen zugeordnet.

Lebensraum	National prioritäre Arten, die im Gebiet vorkommen (Auflistung ist nicht abschliessend)
Flachwasserzone / Uferzone	<ul style="list-style-type: none"> – Brutvögel: Reiherente, Kolbenente, Gänsesäger, Haubentaucher, – Zugvögel (bedeutender Rastplatz während Vogelzug): u.a. Alpenstrandläufer, Grünschenkel, Bekassine, Grosser Brachvogel, Kiebitz, etc. – Überwinternde Wasservögel: u.a. Graugans, Kolbenente, Schnatterente, Krickente, Tafelente, Reiherente, etc.
Stillwasser-Röhricht und Landröhricht	<ul style="list-style-type: none"> – Brutvögel: Rohrschwirl, Zwergtaucher, Zwergdommel, Purpurreiher, Bartmeise – Pflanzen: Wasserschieferling, – Käfer: Chlaenius tristis
Stillgewässer (Tümpel, Weiher, etc.). Permanent Wasser führend sowie temporär austrocknend	<ul style="list-style-type: none"> – Amphibien: Gelbbauchunke, Fadenmolch, Nördlicher Kammolch, Laubfrosch, Erdkröte – Reptilien: Barrenringelnatter – Libellen: Sumpf-Heidelibelle
Gross- und Kleinseggenried, Pfeifengraswiese	<ul style="list-style-type: none"> – Brutvögel: Rohrammer – Pflanzen: Lachenals Rebendolde, Sumpf-Knabenkraut, Kantiger Lauch, Lungenenzian – Heuschrecken: Sumpfschrecke
Feuchtwiesen und feuchte Krautsäume/Hochstaudenflur	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzen: Schweizer Alant, Gelbe Wiesenraute, Sumpf-Wolfsmilch – Schmetterlinge: Dunkler Moorbläuling – Heuschrecken: Kurzflügelige Schwertschrecke
Schlammflur, Kiesflächen, offene Rohböden, spärlich bewachsene Pionierstandorte	<ul style="list-style-type: none"> – Brutvögel: Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Flussseeschwalbe – Zugvögel (bedeutender Rastplatz während Vogelzug): siehe Aufzählung unter Lebensraum «Flachwasserzone / Uferzone» – Pflanzen: Wasserschlauch, Zypergras-Segge, Schild-Ehrenpreis, Wassernabel, Sumpfbirse – Reptilien: Zauneidechse – Käfer: Acupalpus maculatus – Heuschrecken: Blauflügelige Sandschrecke
Auen-Weidengebüsch / Moor-Weidengebüsch	<ul style="list-style-type: none"> – Brutvögel: Fitis – Schnecken: Sumpf-Windelschnecke
Auenwälder und deren Übergangszonen	<ul style="list-style-type: none"> – Brutvögel: Turteltaube, Mittelspecht, Nachtigall, Haselmaus

Ohne nationale Priorität, aber im Gebiet vorkommend: Fischadler, Pirol

Das Gebiet ist zudem ein bedeutender Lebensraum und Vernetzungsgebiet für die folgenden national prioritären Fischarten: Atlantische Forelle, Nase, Bachneunauge, Seesaibling, Äsche, Felchen, Bitterling, Aal, Schneider, Barbe, Strömer, Dorngrundel, Groppe

Umsetzung Bundesinventare und Ergänzungsbedarf «Ökologische Infrastruktur»: unterschiedliche, sich fachlich ergänzende kantonale Aufgaben

Umsetzung Bundesinventare

Der Bundesrat bezeichnet die Biotope von nationaler Bedeutung. Es handelt sich um bestehende, naturschützerisch besonders wertvolle Biotope. Diese sollen mit geeigneten Massnahmen langfristig erhalten werden. Die Umsetzung erfolgt durch die Kantone. Die Schlüsselaufgaben sind:

- *Umsetzungssperimeter festlegen.* Dieser umfasst die Inventarobjekte und ökologisch ausreichende Puffer (v.a. Nährstoffpuffer, hydrologischer Puffer, Störungspuffer).
- *Grundeigentümer verbindlicher Schutz.* Im Kanton Bern erfolgt dieser durch den Kanton mittels Unterschutzstellung bzw. die Revision bestehender Schutzgebiete. Bei den Biotopen von regionaler und lokaler Bedeutung ist der Grundeigentümer verbindliche Schutz nicht zwingend.
- *Schutzziel konformer Unterhalt.* Der Unterhalt wird auf landwirtschaftlicher Nutzfläche primär mittels Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirten sichergestellt. Wo viel Handarbeit, spezielle Maschinen oder besondere Fachkenntnisse nötig sind, erfolgt der Unterhalt durch die ANF-eigene Unterhaltsequippe mit Unterstützung von Zivildienstleistenden und Freiwilligen.
- *Aufsicht und Kontrolle.* Auch die Aufsicht und Kontrolle, sowie Besucherlenkungsmassnahmen und die Schutzgebietsmarkierung trägt dazu bei, dass bestehende und neue Nutzungen – darunter z.B. Land- und Forstwirtschaft, Schifffahrt, Erholungsnutzung, Fischerei, etc. – mit den Schutzzielen in Einklang stehen.
- *Beheben von Schäden.* Vorhandene Beeinträchtigungen sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu beseitigen. Dabei müssen Aufwand und Nutzen in einem vertretbaren Verhältnis zueinanderstehen.

Ergänzungsbedarf gemäss Fachplanung «Ökologische Infrastruktur»

Der Verlust an naturnahen Flächen setzte bereits vor dem 20. Jahrhundert ein. Verlässliche Zahlen gibt es jedoch v.a. ab ca. 1900. Gemäss Wissenschaft kann gesamtschweizerisch von folgenden Grössenordnungen ausgegangen werden:



Gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz NHG soll die (einheimische) Artenvielfalt von Flora und Fauna langfristig erhalten werden. Die noch vorhandenen naturnahen Flächen reichen dafür nicht aus (bei diesen handelt es sich häufig um Inventarobjekte). Der Bund hat deshalb wissenschaftlich abschätzen lassen, wieviel zusätzliche Flächen an Mooren, Auengebieten, Trockenwiesen und -weiden es dafür braucht (Projektbericht: Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen in der Schweiz). Die Kantone müssen in ihrer Fachplanung Ökologische Infrastruktur aufzeigen, wo entsprechende Potentialflächen vorhanden sind.

Zusammenfassung

Die Inventarobjekte sind Restbestände früher viel grossflächiger vorkommender natürlicher und naturnaher Lebensräume. Ihre Fläche und häufig auch ihre Qualität reichen nicht aus, um den gesetzlichen Auftrag, die einheimische Artenvielfalt von Flora und Fauna zu erhalten, umzusetzen. Deshalb verlangt der Bund von den Kantonen zusätzliche natürliche und naturnahe Flächen zu schaffen. Er hat diesen Auftrag auch regional quantifiziert und nach Lebensräumen spezifiziert (Strategie Biodiversität Schweiz und Aktionsplan). Die noch vorhandenen naturschützerisch wertvollen Lebensräume erhalten und zusätzliche Flächen schaffen, sind die Voraussetzung für den Erhalt der einheimischen Artenvielfalt.

Erläuterungen zum Zusammenspiel der Motion «Kein Verdrängen der Menschen aus der Natur» und des regionalen «Entwicklungskonzepts Seeufer» mit der Umsetzung der Bundesinventare

Die von Grossrätin Günthör und Mitunterzeichnenden eingereichte und vom Grossen Rat überwiesene Motion verlangt u.a. in Ziffer 4 «Es ist neu ein Gesamtkonzept für den Bieler-, Thuner und Brienersee in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zu entwickeln (Gemeinden, Umweltorganisationen und Freizeitnutzer), um die Berücksichtigung aller Interessen und ohne einseitige Favorisierung eines Bereichs (z. B. Naturschutz) sicherzustellen.»

Praktisch zeitgleich hat die Region seeland.biel/bienne eine Übersicht der bestehenden Planungen und Projekte rund um den Bielersee erstellen lassen. Der Vorstand von seeland.biel/bienne hat darauf abgestützt Ende 2024 beschlossen, ein fach- und gemeindeübergreifendes Gesamtkonzept erarbeiten zu lassen. Darin sollen alle Nutzungs- und Schutzansprüche berücksichtigt und die Stossrichtungen für die künftige Entwicklung der Seeufer rund um den Bielersee definiert werden. Begründet wird dies damit, dass die Seeufer beliebte Naherholungsgebiete und wertvolle Naturräume sind und der Druck auf die Ufergebiete steigt. Vor allem das Bedürfnis nach Freizeitaktivitäten und Erholung am Wasser nehme zu. Gleichzeitig bestehen gesetzliche Vorgaben für den Natur- und Gewässerschutz. Das führe zu lokalen Nutzungskonflikten, die die Umsetzung geplanter Projekte behindern.

Die Erarbeitung dieser zwei inhaltlich zwingend miteinander zu koordinierenden Konzepte wird von der Abteilung Naturförderung ausdrücklich begrüsst. Diese können einen wichtigen Beitrag für eine räumliche Koordination und Interessenabwägung zwischen Nutzen und Schützen leisten. Das in der Motion Günthör verlangte partizipative Vorgehen wird ebenfalls ausdrücklich unterstützt. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass es sich bei den Schlussdokumenten nicht um Konzepte i.S. von Art. 13 RPG handelt und somit weder Behörden noch Grundeigentümer binden.

Anders sieht es bei der Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG aus. Die Kantone sind rechtlich verpflichtet, die vom Bund bezeichneten Inventarobjekte gemäss den Vorgaben im Natur- und Heimatschutzgesetz und den entsprechenden Biotopverordnungen umzusetzen. Grundsätzlich gilt dasselbe auch für die Umsetzung der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b NHG) durch den Kanton bzw. die Gemeinden. So soll sichergestellt werden, dass die Natur nicht aus der Natur vertrieben wird. Die Schlüsselaufgaben sind:

- *Umsetzungspereimeter festlegen.* Dieser umfasst die Inventarobjekte und ökologisch ausreichende Puffer (v.a. Nährstoffpuffer, hydrologischer Puffer, Störungspuffer). Bei Auengebieten sind explizit auch angrenzende Biotope einzubeziehen.
- *Grundeigentümer verbindlicher Schutz.* Im Kanton Bern erfolgt dieser durch den Kanton mittels Unterschutzstellung bzw. die Revision bestehender Schutzgebiete. Bei den Biotopen von regionaler und lokaler Bedeutung ist der Grundeigentümer verbindliche Schutz nicht zwingend.
- *Schutzziel konformer Unterhalt.* Der Unterhalt wird auf landwirtschaftlicher Nutzfläche primär mittels Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirten sichergestellt. Wo viel Handarbeit, spezielle Maschinen oder besondere Fachkenntnisse nötig sind, erfolgt der Unterhalt durch die ANF-eigene Unterhaltsequippe mit Unterstützung von Zivildienstleistenden und Freiwilligen.
- *Aufsicht und Kontrolle.* Auch die Aufsicht und Kontrolle, sowie Besucherlenkungsmassnahmen und die Schutzgebietsmarkierung trägt dazu bei, dass bestehende und neue Nutzungen – darunter z.B. Land- und Forstwirtschaft, Schifffahrt, Erholungsnutzung, Fischerei, etc. – mit den Schutzzielen in Einklang stehen.
- *Beheben von Schäden.* Vorhandene Beeinträchtigungen sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu beseitigen. Dabei müssen Aufwand und Nutzen in einem vertretbaren Verhältnis zueinanderstehen.

Die Umsetzungsperimeter der Biotope von nationaler Bedeutung sind deshalb verbindliche Vorgaben für das in der Motion verlangte Gesamtkonzept der grossen Berner Seen und auch das regionale Bielersee

Uferkonzept. Der Handlungsspielraum für eine Interessenabwägung zwischen Naturschutz und Freizeitnutzung ist klein, bei Mooren sogar ausgeschlossen («Rothenthurm-Artikel»).

Bei den Biotopen von regionaler und lokaler Bedeutung ist der Handlungsspielraum etwas grösser. Doch auch hier kommt Artikel 18 1ter NHG zur Anwendung. Dieser verlangt, dass Eingriffe in schützenswerte Biotope standortgebunden und von übergeordneter Bedeutung sein müssen. Zudem gilt es, den Eingriff möglichst zu vermeiden, andernfalls den Schaden zu beheben und den Ausgangszustand vor Ort wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, so muss Ersatz geleistet werden.

Weitere Fragen

Durch die Publikation der geplanten Revision der Schutzbeschlüsse gewinnt das Aaredelta Hagneck jetzt schon an Attraktivität für Vogelbeobachtende. Diese reisen häufig mit ihrem Auto an, was die bestehenden Parkmöglichkeiten an ihre Grenzen bringt und Wildparkieren fördert. Warum gehört zu einer Revision der Schutzbeschlüsse dieser Art kein Parkplatzkonzept?

Besucherlenkung und Besucherinfrastruktur gehören nur dann zu den Aufgaben der ANF, wenn sie direkt der Schutzzielverträglichkeit dienen. Dies ist hier nicht der Fall. Das Aaredelta Hagneck (= Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung) ist unter Vogelkundigen schon lange bekannt. Sie reisen – wie alle anderen Besuchenden - unterschiedlich an (BTI, Velo, Auto). Die Attraktivität für das Vögel beobachten schwankt zudem saisonal (v.a. Wintergäste, allenfalls der Adler). Es ist deshalb äusserst unwahrscheinlich, dass die Revision des Naturschutzgebietes zu mehr Besuchenden führt. Gemäss befragten Verkehrsplanern ist die Lösung für das Parkplatzproblem jedoch einfach zu lösen: Parkplatzbewirtschaftung. Diese gehört zu den Aufgaben der Gemeinden.

Die Attraktivität des Naturschutzgebiets würde erwartungsgemäss nach der Umsetzung der Revisionen erhöht. Das wirkt sich auf den «Naturtourismus» aus. Welche Unterstützungsmassnahmen durch den Kanton sind vorgesehen für die Seegemeinden für Massnahmen, diese Tourismusströme zu bewältigen (z.B. Parkplätze, Toilettenanlagen, etc.)?

Diese Aussage erstaunt. Bisher haben die Standortgemeinden und Nutzerorganisationen immer betont, dass das Gebiet durch die Revision massiv an Attraktivität verliert. Geht man von dieser Annahme aus, so ist mit keinen zusätzlichen «Tourismusströmen» aufgrund der Schutzgebietsrevisionen zu rechnen. Zumal die Gebiete bereits heute als Schutzgebiete ausgewiesen sind und diese Information der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Trotzdem möchten wir daran erinnern, dass die ANF angeregt hat, im Bereich des Lagerplatzes der Burgergemeinde Lüscherz in die Infrastruktur für Besuchende zu investieren und auch das Ufer – wie in der Revitalisierungsplanung Seeufer geplant – aufzuwerten. Dies müsste in der kommunalen Uferschutzplanung (Gemeinde Lüscherz) verankert werden. Hier würden Kantonsmittel aus dem SFG-Fonds fliessen. Eine Beteiligung der ANF ist a priori nicht ausgeschlossen.

Warum soll im Naturschutzgebiet ein Beobachtungsturm gebaut werden? Wie rechtfertigt sich so ein Anziehungspunkt (für einen eher kleinen Teil der Bevölkerung), wo doch in der Gewässerverordnung, Art. 41c steht, dass dort nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen?

Im Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck ist kein Beobachtungsturm vorgesehen. Angedacht ist maximal ein sogenannter «Hide». Dieser soll einerseits Naturbeobachtungen ermöglichen und andererseits die Besucherlenkung im Gebiet unterstützen. Mittels klarer Abgrenzungen und Informationen kann erreicht werden, dass die Besucher die sensiblen Zonen zukünftig nicht betreten. Ein Hide ist als Massnahme zur Besucherlenkung eine standortgebundene Anlage im Sinne von Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes.

Warum stützt sich die Begründung, dass der Mensch ein Störfaktor im Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck sei, nur auf Annahmen? Wann wurde am Aaredelta das Auftreten von Vögeln der Roten Liste beobachtet? Seit wann können sie am Delta beobachtet werden? Warum ist deren Auftreten / Ansiedlung wichtig? In welchem Zeitraum soll das erfolgen? Was ist geplant, wenn sich diese Arten trotz Umsetzung der revidierten Schutzbeschlüsse nicht wieder ansiedeln? Darf dann der Schutzbeschluss betreffend Bedürfnisse der Menschen wieder gelockert werden?

Es gibt eine Reihe wissenschaftlicher Studien zum Thema (Wissenschaftliche Studie ≠ Annahme). Diese zeigen, dass Wildtiere durch menschliche Aktivitäten, wie unterschiedliche Wassersportarten, gestört werden. Die Empfindlichkeit variiert von Tierart zu Tierart und von Wassersportart zu Wassersportart.

Die Ausscheidung des Gebietes als Wasser- und Zugvogelreservat im Jahr 2001 (basierend auf Erhebungen von 1989 bis 1993) erfolgte aufgrund der hier vorkommenden Arten (Vielfalt, Gefährdung, Anzahl). Das Gebiet ist jedoch seit langem als «Hotspot» der Vogelwelt bekannt. Seit 1967 erfolgen jährliche systematische Erhebungen. Aufgrund der Auflandungen und Entstehung von auentypischen Kies- und Flachwasserlebensräumen wurde das Gebiet zunehmend attraktiver für Watvögel als Rastplatz auf Vogelzug in Richtung Nord/Süd. Seit dem Jahr 2000 wurden im Gebiet 32 Watvogelarten nachgewiesen. Und auch für die auentypischen Bodenbrüter, wie z.B. den Flussregenpfeifer wurde das Gebiet aufgrund der Auflandungen und Entstehung von Kiesflächen attraktiver. Die Art hat bis heute auf diesen Flächen mehrfach Brutversuche unternommen.

Mit der Revision soll der Lebensraum dieser gefährdeten, im Gebiet heute vorkommenden Arten gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen besser geschützt werden (vgl. z.B. Auenverordnung Art. 4 und 5, Natur- und Heimatschutzgesetz Art. 18). Die Verwaltung setzt hier also um, was die Politik in einem demokratischen, rechtsstaatlichen Prozess beschlossen hat.

Das Schutzziel richten sich nach den gefährdeten Arten, die hier bereits vorkommen. Trägt die Revision dazu bei, dass sich weitere (gefährdete) Arten ansiedeln, so ist dies ein erfreulicher «Nebeneffekt». Mit der Revision geht es nicht darum «auf Vorrat» zusätzliche Gebiete zu schützen sondern vorhandene Naturwerte langfristig zu sichern. Die Bestimmungen im Schutzbeschluss dürfen zudem nur so streng sein, wie es zur Schutzzielerrreichung nötig ist (Verhältnismässigkeit). Die Frage zur Lockerung des Schutzbeschlusses ist deshalb hypothetisch.

Wie erklärt der Kanton die Tatsache, dass sich die Vogelpopulation am Hagneck-Delta seit 2001 enorm vervielfacht hat, trotzdem sich dort seit je her Mensch und Natur ohne Trennung voneinander aufhalten? Warum wurde dazu keine Studie erstellt? Was soll mit der Umsetzung der Revision daran noch verbessert werden können?

Es muss hier nochmals daran erinnert werden, dass die Revision der beiden Schutzgebiete ein Vollzugauftrag des Bundes an den Kanton Bern ist. Es geht dabei nicht nur um das Wasser- und Zugvogelreservat, sondern auch um das Auengebiet und das Flachmoor von nationaler Bedeutung. Mit der Revision sollen in erster Linie die bestehenden Naturwerte besser und langfristig gesichert werden.

Folgendes Beispiel unterstreicht den Handlungsbedarf: Gemäss Verordnung über den Schutz der Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung (WZVV) Art. 2 Bst b dürfen Tiere im Reservat nicht gestört werden. Leider verdeutlichte der dokumentierte und in der Präsentation vom Infoanlass (Folie Nr. 33) aufgrund von direkter Störung abgebrochene Brutversuch der Flussseschalbe im Jahr 2023, dass die Freizeitnutzung aktuell nicht – wie gemäss Auenverordnung gefordert - im Einklang mit den Schutzziele steht und im Gebiet wesentliche Störungen der Naturwerte bestehen.

Wurde bedacht, dass ein Einbezug der ortsansässigen Bevölkerung zum Schutz und der Pflege der Gebiete eine enorme Kosteneinsparung bedeuten könnte, statt dass diese kostenintensiv durch Dritte erbracht werden? Wurden die bisher erbrachten Leistungen durch Ortsansässige schon einmal monetär eingeschätzt (Abfall der Touristen entsorgen; Hundehalter auf die Leinenpflicht hinweisen; für ordentliches Zurücklassen des Picknickplatzes sorgen; vorschriftsgemässe Pflege von Riedwiesen, Waldrändern, Fischzuchtteichen; Wiedereinpflanzen von ausgerissenen geschützten Pflanzen nach Wildschweineinfall; etc.)? Ist sich der Kanton bewusst, dass diese Leistungen nach der Umsetzung des revidierten Schutzbeschlusses aus fehlender Loyalität wegfallen und deshalb erhöhte Kosten für Dritte entstehen könnten?

Der Unterhalt im Schutzgebiet wird zum grössten Teil durch die ANF selber oder durch beauftragte Landwirte sichergestellt (z.B. Mähen der Riedgebiete und Hechtenteiche, Heckenpflege). Die Nutzung der Landwirtschaftsflächen erfolgt durch die Bewirtschaftenden gemäss den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung des Bundes und wird mit entsprechenden Beiträgen abgegolten. Die Schwemmholzräumung wird durch den Kanton und Partnerorganisationen (z.B. Netzwerk Bielersee) finanziert, organisiert und umgesetzt. Der Unterhalt der SFG-Infrastruktur liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Sie erhält dafür vom Kanton entsprechende Beiträge. Die Aufsicht kann tatsächlich nicht im nötigen Umfang erfolgen. Die ANF selber hat keine eigene Aufsichtsorgane (Beschluss des Grossen Rats). Zuständig sind die Wildhüter und subsidiär die Kantonspolizei. Die Wildhüterstellen wurden in der Vergangenheit mehrfach verringert (Beschluss des Grossen Rats). Die ANF beauftragt deshalb im Rahmen ihrer Mittel Ranger. Diese haben ausschliesslich einen Informations- und Sensibilisierungsauftrag.

Die Umsetzung und Überwachung von Schutzmassnahmen erfordern finanzielle Mittel der öffentlichen Hand. Ob das Parlament genügend Mittel für die geplanten Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sprechen wird, ist völlig offen. Welche Auswirkungen hätte der Ausfall von Pflegemassnahmen auf die Naturschutzgebiete?

Der Unterhalt wird im heutigen Rahmen weitergeführt und es sind keine zusätzlichen Mittel nötig. Die Finanzierung ist aus aktueller Sicht sichergestellt. Zudem beteiligt sich der Bund aktuell massgeblich an den Unterhaltskosten. Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche fliessen zusätzlich Bundesbeiträge nach Direktzahlungsverordnung. Mit der bundesrechtskonformen Umsetzung der Inventarflächen wird der Bund seine Beiträge zudem leicht erhöhen.

Mit welchem zusätzlichen Verwaltungs- und Pflegeaufwand müssten Gemeinden und Betriebe nach der Umsetzung der Revision rechnen (Pflanzen-, Tier-Inventare, Bewilligungen, Parkplatzbewirtschaftung, Abfall...)? Sind dafür kantonale Mittel vorgesehen?

Für die Gemeinden fallen mit der Revision keine zusätzlichen Kosten für Verwaltung und Pflege an. Das gleiche gilt für die Landwirtschaftsbetriebe.

Wann wurden die bestehenden Schutzmassnahmen in ihrer Gesamtheit das letzte Mal evaluiert? Wie werden die bisherigen Pflegemassnahmen gewertet? Genügten diese Massnahmen? Wenn ja, warum braucht es nun noch mehr davon? Wenn nein, warum hat es an diesen gefehlt? Was müsste verbessert werden?

Die Wirkung der Schutzgebietspflege wird laufend durch die Gebietsbetreuenden evaluiert. Punktuell werden für gewisse Artengruppen zusätzliche Erhebungen durchgeführt. Eine systematische Erfolgskontrolle und/oder Ausweitung auf weitere Artengruppen ist aus Ressourcengründen leider nicht möglich.

Insgesamt kann jedoch festgestellt werden, dass z.B. die Populationsentwicklung gefährdeter Pflanzenarten in den Riedflächen positiv ist. Auch die Entwicklung der Libellenpopulationen und der Pflanzenvielfalt in den Hechtenteichen ist erfreulich. Mit dem aktuellen Pflegeregime können die vorhandenen Naturwerte grundsätzlich erhalten und teilweise auch erhöht werden. Punktuelle Verbesserungen sind selbstverständlich immer möglich. Defizite bestehen jedoch bei der Besucherlenkung und hier insbesondere seeseitig und in der Uferzone (inkl. Kiesinsel) im Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung.

Mit dem Klimawandel steigt das Risiko für Hochwasser. Welche Massnahmen sind seitens Kantons für die Erhaltung der Naturschutzgebiete am Bielersee vorgesehen?

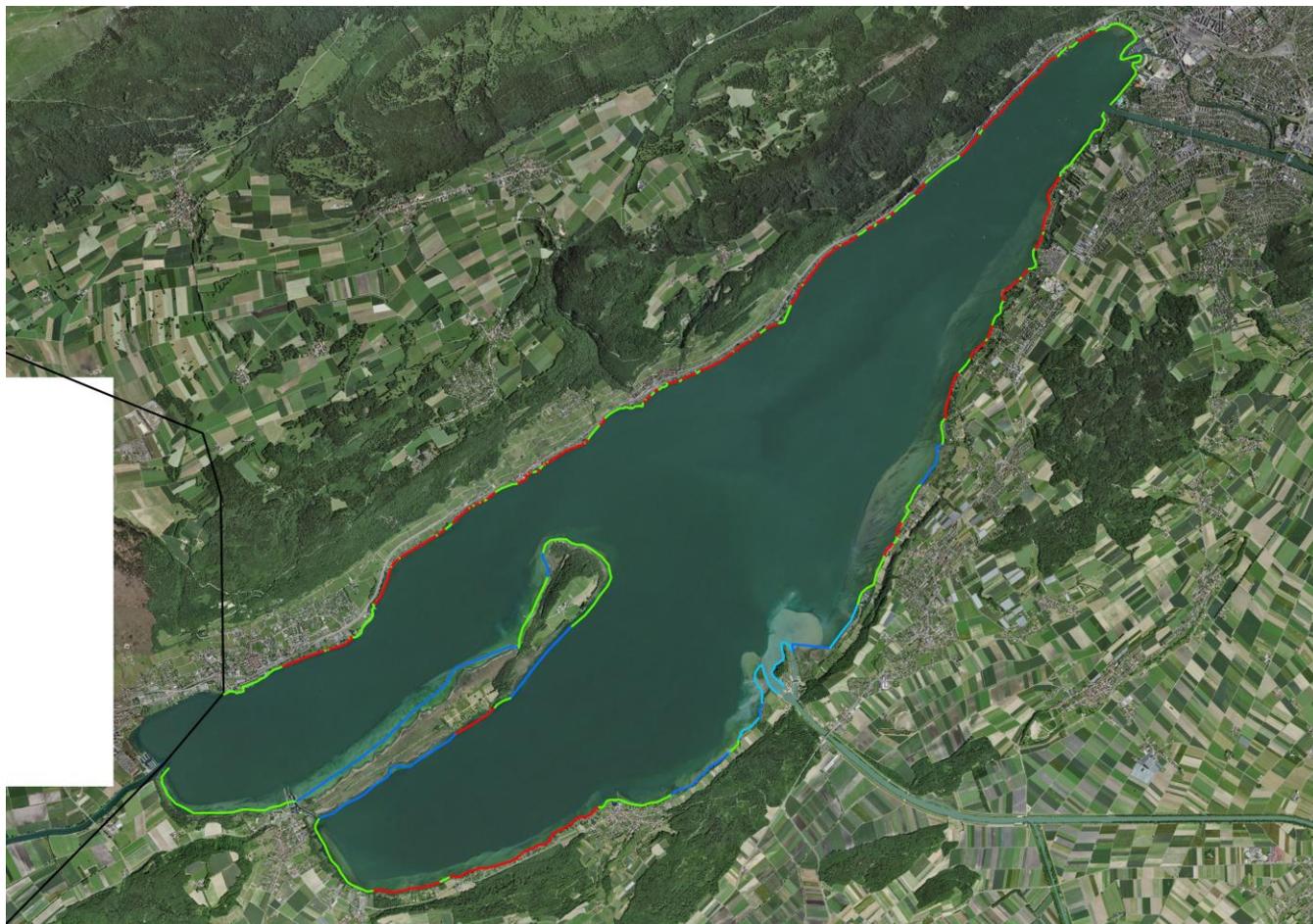
Die Auswirkungen des Klimawandels beschränken sich nicht auf das Hochwasserrisiko. Es werden grundsätzlich mehr Extremereignissen erwartet, d.h. mehr Starkniederschläge mit entsprechenden Hochwassern, aber auch mehr extreme Trockenperioden. Zudem wird der Druck durch invasive gebietsfremde Arten steigen. D.h. die Herausforderungen sind gross. Dies betrifft jedoch nicht nur die Naturschutzgebiete, sondern das ganze Seeland, den ganzen Kanton, die ganze Schweiz, ganz Europa usw.

In Gewässern mit natürlichem Wasserregime sind starke Pegelschwankungen normal. Entsprechend gibt es Flächen, welche periodisch überschwemmt werden (unter Umständen mehrmals pro Jahr) und dann wieder trockenfallen (allenfalls auch über längere Zeit). Diese natürliche Dynamik führt zu einer grossen Lebensraum- und Artenvielfalt. In der Schweiz hat nur noch der Bodensee ein (halbwegs) natürliches Wasserregime. An den meisten Orten wurden die Gewässer zur Kulturlandgewinnung begradigt und kanalisiert. Ohne Schutzbauten sowie eine aufwändige und ausgeklügelte Gewässerregulierung durch das kantonale Amt für Wasser und Abfall AWA würden zum Beispiel Aaretal und Seeland regelmässig überflutet.

Die Gewässerregulierung durch das AWA hat zum Ziel, Schäden an der menschlichen Infrastruktur bestmöglich zu vermeiden oder zumindest zu verringern. Daran ändert der Klimawandel nichts. Die Naturschutzgebiete spielen dabei keine Rolle. Zu den Massnahmen gehört selbstverständlich auch der Umgang mit dem Schwemmholz. Dieses soll möglichst auf dem See «eingefangen» und dann entsorgt werden. Dies hilft auch mit Schäden an den Schilfbeständen in den Naturschutzgebieten zu reduzieren.

Anhang

Karte «Ufer betreten Bielersee» (vorher/nachher)

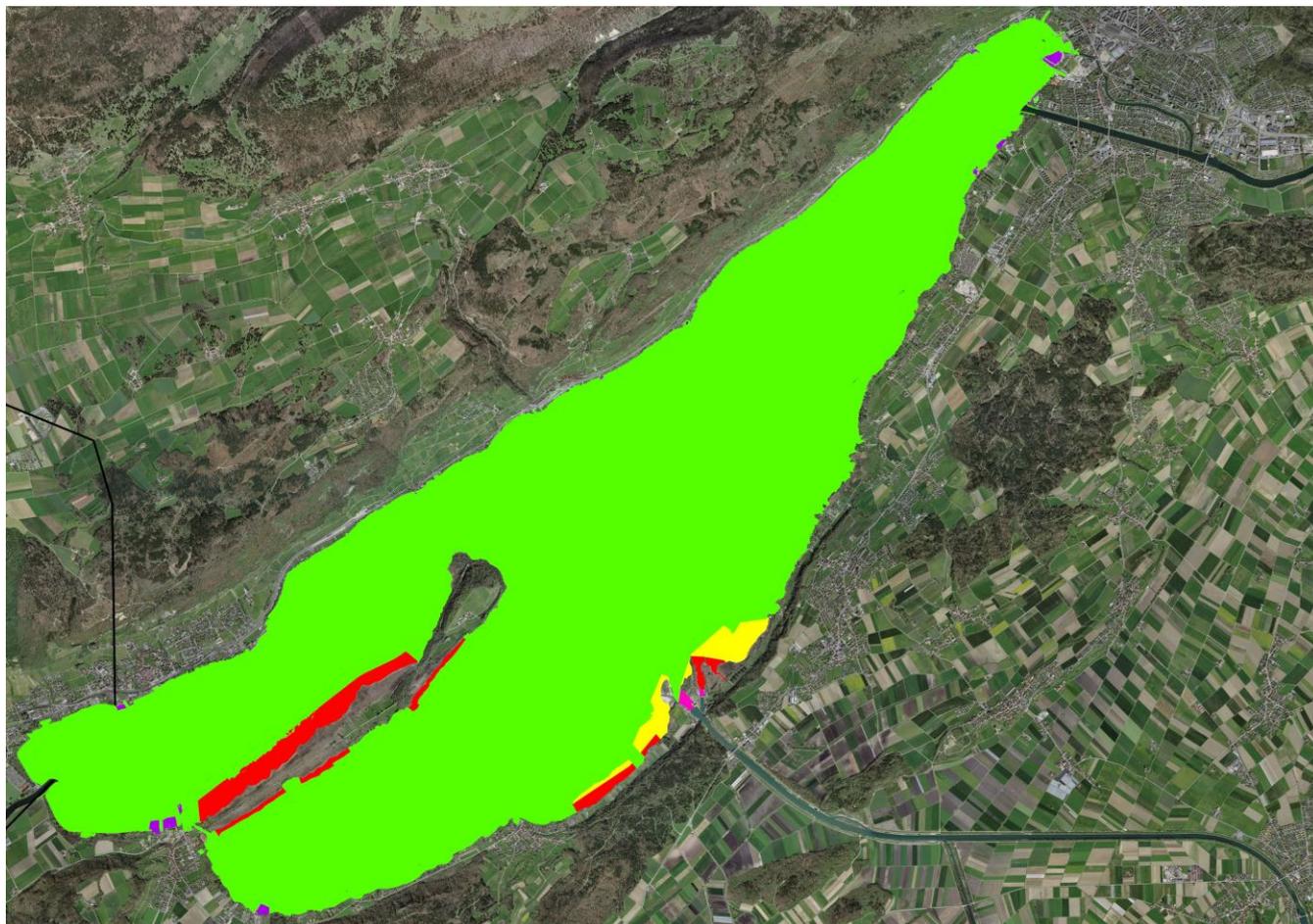


Quelle: Abteilung Naturförderung, Amt für Landwirtschaft und Natur

Legende

- Grün: Betreten erlaubt
- Rot: Privat, Betreten verboten
- Dunkelblau: Naturschutz bestehend, Betreten verboten
- Hellblau: Naturschutz neu, Betreten verboten

Karte Zugänglichkeit Wasserfläche Bielersee

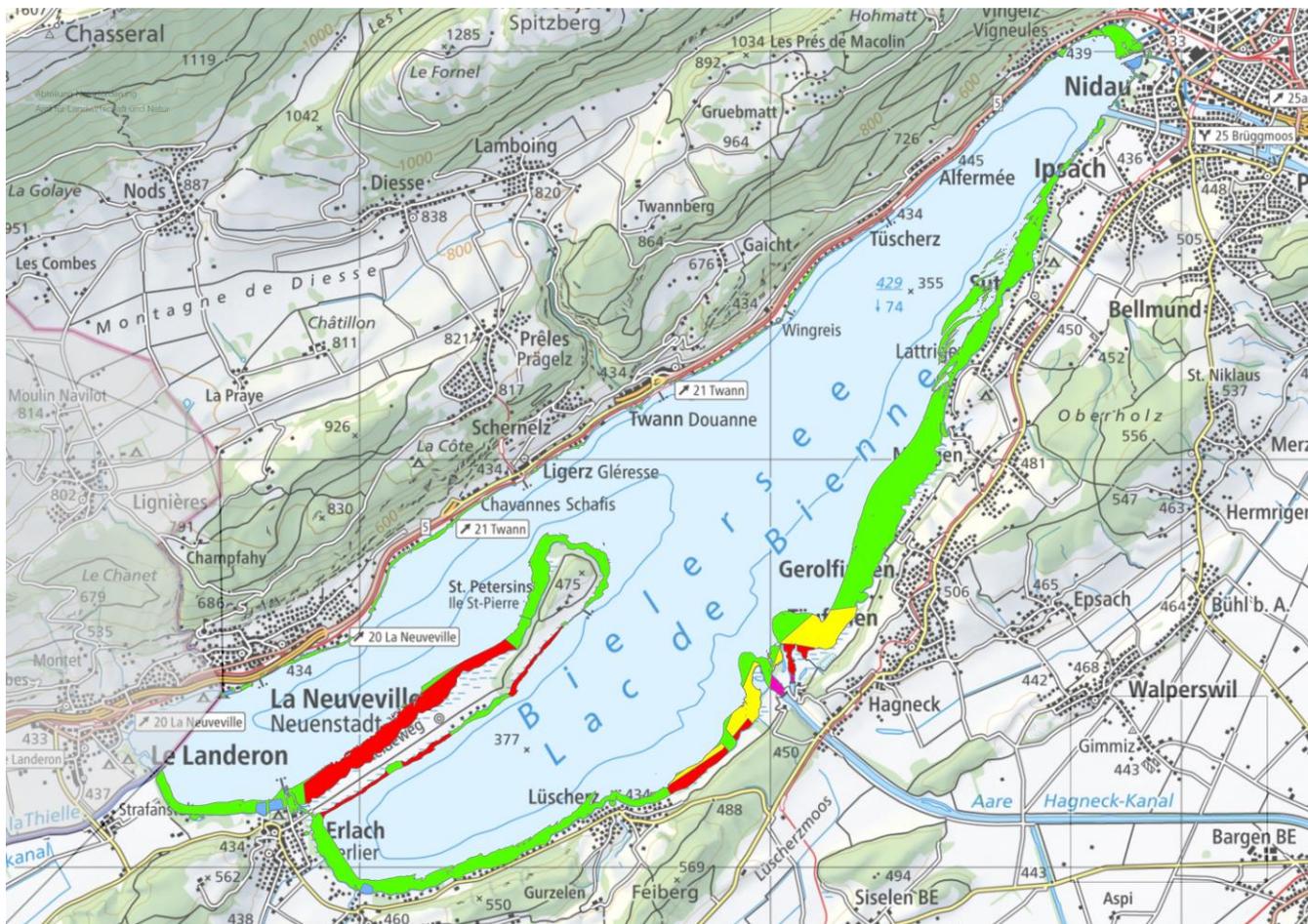


Quelle: Abteilung Naturförderung, Amt für Landwirtschaft und Natur

Legende

- Grün: Kein Fahrverbot
- Rot: Naturschutz bestehend, Fahrverbot
- Gelb: Naturschutz neu, Fahrverbot
- Violett: Freizeitnutzung (Badi), Fahrverbot
- Pink: Kraftwerk, Fahrverbot

Karte Fahrverbote Flachwasserzone (vorher/nachher)

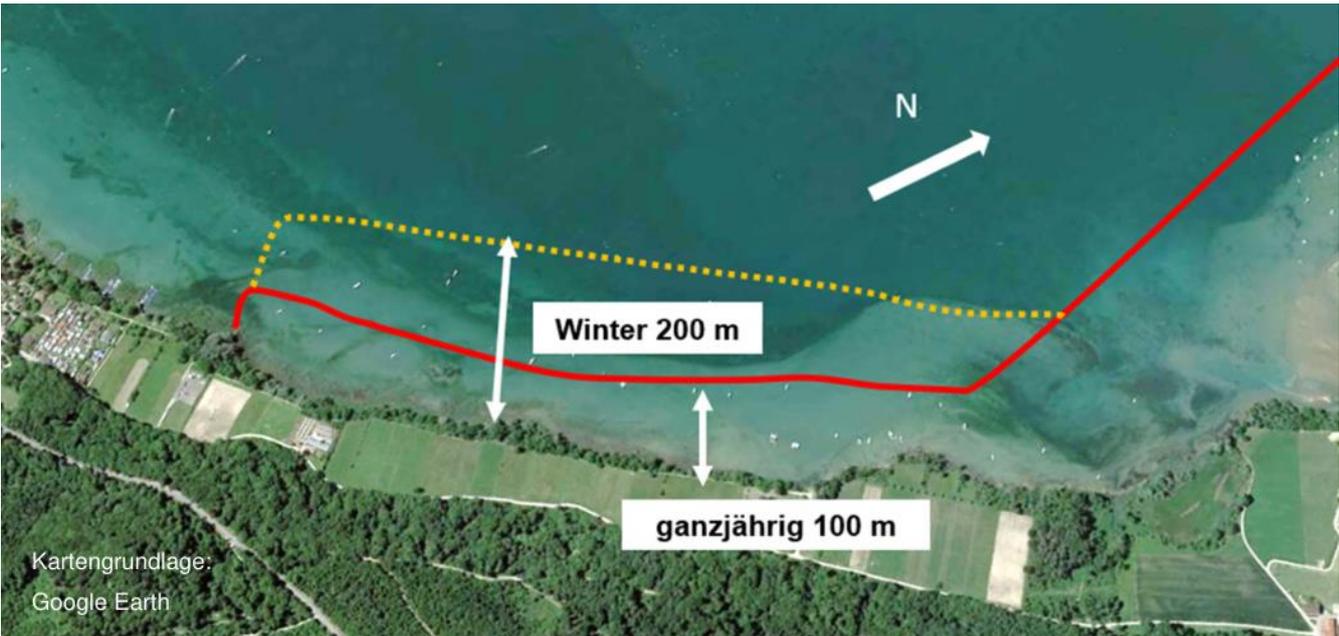


Quelle: Abteilung Naturförderung, Amt für Landwirtschaft und Natur

Legende

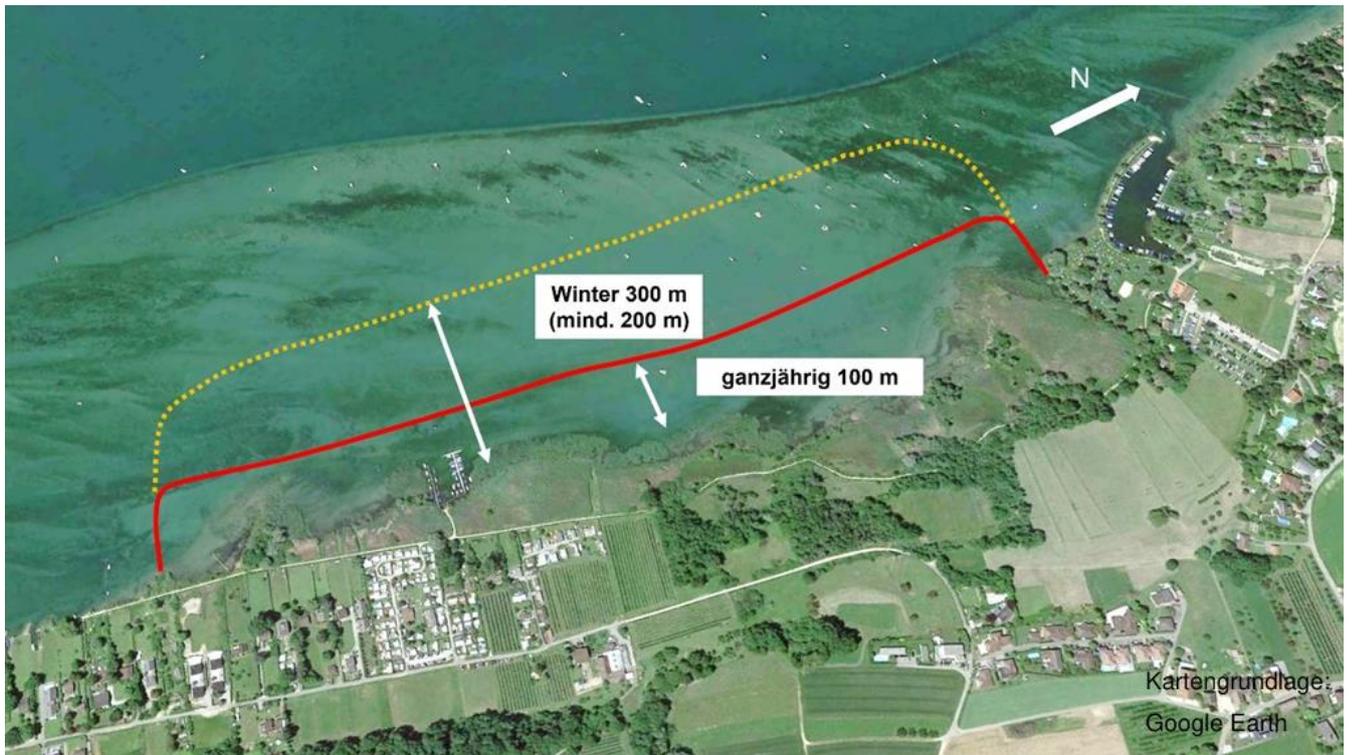
- Grün: Kein Fahrverbot
- Rot: Naturschutz bestehend, Fahrverbot
- Gelb: Naturschutz neu, Fahrverbot
- Violett: Freizeitnutzung (Badi), Fahrverbot
- Pink: Kraftwerk, Fahrverbot

Empfehlung Störungspuffer der Vogelwarte Sempach für das Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck



Quelle: Schweizerische Vogelwarte, Sempach

Empfehlung Störungspuffer der Vogelwarte Sempach für das Naturschutzgebiet Mörigenbucht



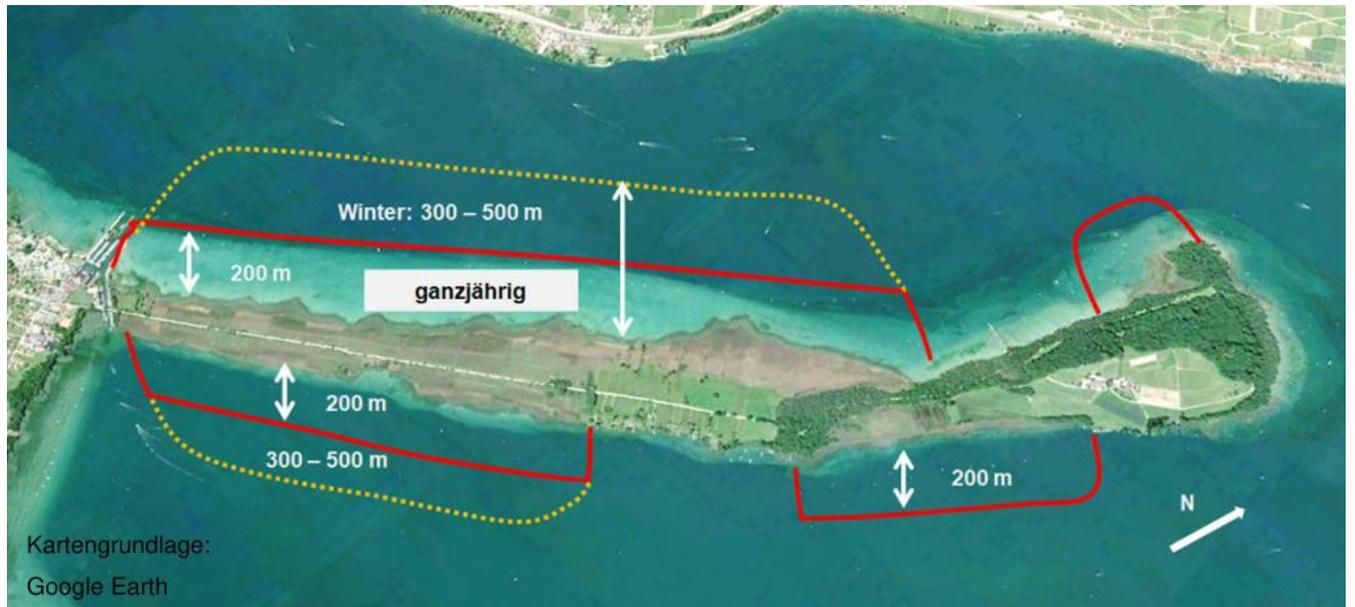
Quelle: Schweizerische Vogelwarte, Sempach

Empfehlung Störungspuffer der Vogelwarte Sempach für das Naturschutzgebiet Gals



Quelle: Schweizerische Vogelwarte, Sempach

Empfehlung Störungspuffer der Vogelwarte Sempach für das Naturschutzgebiet St. Petersinsel-Heidenweg



Quelle: Schweizerische Vogelwarte, Sempach